

Bergischer Naturschutzverein e. V.

Verband für Natur- und Umweltschutz im Rheinland



Anerkannt nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz als Mitglied der
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)
Schmitzbüchel 2, 51491 Overath, Tel: 02204/7977; Fax: 02204/74258
Mail: rbnoverath@t-online.de; Internet: www.bergischer-naturschutzverein.de

Absender: Mark vom Hofe
Vorsitzender
29. November 2011

An die
Stadt Bergisch Gladbach
Planungsamt
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach

Änderung Nr. 175 / 6540 – Gewerbegebiet Lustheide – des Flächennutzungsplans Bebauungsplan Nr. 6540 – Gewerbegebiet Lustheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.a. Bauleitplanung gibt der (Rheinisch)-Bergische Naturschutzverein als federführender Naturschutzverband Bergisch Gladbachs innerhalb der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) NRW - und damit vertretend den Sauerländischen Gebirgsverein, den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, die Ameisenschutzwerke Nordrhein-Westfalen und den Deutschen Alpenverein – die folgende Stellungnahme ab:

1. Die vorgesehene Planung steht im Widerspruch zum rechtskräftigen Landschaftsplan „Südkreis“, an dessen Zustandekommen die Stadt Bergisch Gladbach ausführlich und umfassend beteiligt war. In diesem Prozess, der vor ca. vier bis fünf Jahren lief, hat die Stadt keinerlei Planungen für den Waldstreifen zwischen der Autobahn und der Straße Lustheide geltend gemacht – sie hat die Fläche weder als Potentialfläche für eine mögliche spätere Bebauung vorgetragen noch mit Hinblick auf eine mögliche Nutzung einen temporären Landschaftsschutz gefordert.

2. Somit ist das Gelände als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt worden mit dem Entwicklungsziel 2: „Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern ... mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere.“ Dieses Ziel beruht auf dem hochwertigen Bestand an alten Eichen und Buchen mit ausgeprägter Kraut-Unterschicht, der in weiten Teilen des Waldstreifens vorhanden ist und ein Abbild der klassischen ursprünglichen Waldstruktur des Königsforstes darstellt.

3. Der Bereich Lustheide zählt zur Bergischen Heideterrasse – jener streifenförmigen Heidelandschaft im Rechtsrheinischen von etwa Siegburg bis stromabwärts nach Haan – mit der Wahner Heide und der Ohligser Heide als letzten großen zusammenhängenden Heideflächen. Wie die Dellbrücker Heide oder die Schluchter Heide, gibt auch der Begriff Lustheide einen Hinweis auf diese ursprüngliche Heidelandschaft. Die Sandböden sowie insbesondere die alten Eichenbestände sind leicht feststellbare Zeugen für die Ursprünglichkeit dieser alten Kulturlandschaft, die mit der Ausweisung der Wahner Heide und des Königsforsts als Naturschutzgebiete und der Aufnahme in das europäische Naturerbe durch die Ausweisung als FFH-Gebiet ihren Niederschlag findet.

4. Wenn auf der einen Seite mit Millionenaufwand versucht wird, durch eine Grünbrücke zwischen Rath und Rösrath die beiden Naturschutzgebiete wieder ihrem ursprünglichen Zustand, nämlich eine Einheit gewesen zu sein, zuzuführen, kann andererseits eine kurzsichtige Planung nicht an den Rändern wertvolle Saum- und Pufferfunktionen schlichtweg aufheben. Die vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung wird zweifelsfrei feststellen, dass trotz der Autobahn die Pufferwirkung des Waldstreifens als „Vorwald“ des Königsforstes von höchster Artenschutzbedeutung gerade für Vögel ist. Diese Erkenntnis wurde bereits im Zusammenhang mit der ökologischen Untersuchung der Bahndamm- und Anbindung an die A 4 gewonnen.

5. Die mit hohem finanziellen Aufwand betriebene Regionale 2010 hat sich zum Ziel gesetzt, mit den vier Portalen für das Projekt Königsforst/Wahner Heide die naturräumliche Einheit dieses Gebiets ausdrücklich in Wert zu setzen. Auf Bergisch Gladbacher Gebiet übernimmt diese Funktion das Forsthaus Steinhaus. Die In-Wert-Setzung aber muss zweifelhaft bleiben, wenn Bestandteile dieser naturräumlichen Einheit aufgegeben werden und der Gesamtwert damit nachhaltig geschädigt ist.

6. Wald genießt in der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen ausdrücklich einen hohen Schutz in seiner Funktion als Erholungswald. Deshalb ist er besonders im Ballungsrandbereich verstärkt zu erhalten, um der Bevölkerung kurze Wege zur Naherholung zu gewährleisten. Der Streifen zwischen Lustheide und A 4 erfährt gerade vor diesem Hintergrund ganz besondere Bedeutung, zumal ihn die Refrather wie die Brücker Bevölkerung als Zugang zum Königsforst stark frequentieren.

7. Der Waldstreifen erfüllt neben seiner natur- und artenschutzrelevanten Bedeutung eine Multifunktion als
- Lärmschutz zur Autobahn
 - Emissionsschutz gegenüber den Autobahnabgasen
 - Natürlicher Puffer zur Autobahn
 - Windschutz gegen Süd-/Südwestwinde
 - Abpufferung des Siedlungsgebiets zum FFH-Gebiet
 -
8. Die Vorstellung der Stadt Bergisch Gladbach, mit der Ausweisung des Geländes als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) im Regionalplan könne es vollständig ausgeschöpft werden, geht fehl: Genauso wie bei der Entwicklung eines Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan abgewogen werden muss, welche gewichtigen Aspekte zu berücksichtigen sind, hat diese Abwägung bei der Entwicklung aus dem Regionalplan zu erfolgen. Und das heißt für Lustheide: Wald ist ein hohes Gut, das der Landschaftsplan entsprechend berücksichtigt und würdigt, so dass eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Bewahrung dieses Schutzguts und dem eher partikularen, weil privaten Interesse am Aufschluss eines Gewerbegebiets angesagt ist. Diese Abwägung hat die Stadt in der Vergangenheit bereits getroffen, als sie trotz der Möglichkeit im Regionalplan auf diese Variante im Landschaftsplan verzichtete.

9. Der Landschaftsplan ist auf eine Gültigkeit von 20 bis 25 Jahren angelegt, um eine gewisse Form der Verbindlichkeit in Planungsverfahren zu gewährleisten. Die Stadt Bergisch Gladbach sollte eine abgestimmte genehmigte Planung nicht durch eine kurzsichtige unausgeglichene mit gravierenden Nachteilen und Eingriffen behaftete Planvorstellung ersetzen.

Fazit für den (Rheinisch)-Bergischen Naturschutzverein:

- Mit der Umsetzung dieser Planung würde eine kapitale Fehlentwicklung eingeleitet: Nach Jahrzehnten des Ausbaus des Hinterlandes der Straße Lustheide zu Wohnzwecken in Waldrandlage würde den besonders wegen dieser Gegebenheiten hier Zugezogenen eine Emissionsquelle vor die Nase gesetzt – eine planerische Fehlleistung, die vor allem mit der nachhaltigen Gewerbegebietsentwicklung, für die sich die Stadt seitens der Landesregierung loben ließ, nicht in Einklang zu bringen ist.
- Wald ist ein so hohes Gut gerade im Ballungsrandbereich als Lärm- und Emissionsschutz zur Autobahn, dass es sich regelrecht verbietet, diese Funktion zugunsten einer zweifelhaften Nutzung aufzugeben.
- Aus den vorgenannten Gründen lehnt der Verein ein Gewerbegebiet Lustheide grundsätzlich ab.

Mit freundlichen Grüßen

M. vom Hofe

RBN-Vorsitzender